

den, als ob es sich um den Beweis eines Verbrechen und die Verbhängung einer schweren Criminalstrafe handelte. Handelt es sich um wunderbare Heilungen, so wird über die Frage, ob die Heilung in der Weise, wie sie vorgefallen, auf natürlichem Wege habe erfolgen können, das Gutachten kompetenter Ärzte, besonders derjenigen, welche den Geheilten vorher behandelten, eingeholt; nur höchst selten und unter Anwendung aller möglichen Vorsichtsmaßregeln wird von diesem letzteren Gutachten, wenn es nicht zu haben ist, Umgang genommen. Ueber die Tugenden des Seligen wird zuweilen auch dessen Beichtvater vernommen; doch ist dessen Aussage nicht nothwendig. Ist dieser zweite Prozeß über die Tugenden und Wunder im specio gehörig vollendet, so werden die Acten an die Congregatio Rituum eingesendet und dort in der schon beschriebenen feierlichen Weise eröffnet. Darauf wird vor Allem die Gültigkeit des Verfahrens geprüft. Es ist Sache des Promotor fidei, die allersfalligen Mängel zu urgiren, und die geringste Abweichung von den umständlichen Instructioonsvorschriften kann die Nichtigkeits-erklärung des ganzen Prozesses zur Folge haben. Wird aber der Prozeß für gültig erkannt, so kann nunmehr zur Erörterung des Inhaltes, und zwar zuerst der Tugenden, dann erst der Wunder geschritten werden. Diese Erörterung darf jedoch, den Fall einer päpstlichen Dispens ausgenommen, nicht früher, als mindestens 50 Jahre nach dem Tode des zu Beatificirenden angestellt werden. Sie geschieht, und zwar in Ansehung der Tugenden sowohl als der Wunder, jedesmal besonders in drei verschiedenen Congregationen. Zuerst in einer Congregatio antepreparatoria, d. h. in einer Versammlung der Consultoren und Ceremonienmeister der Congregatio Rituum, welche der zum Referenten bestellte Cardinal zu seiner eigenen Aufklärung in seine Wohnung beruft; dann in einer Congregatio preparatoria in der päpstlichen Residenz, wozu auf Antrag des Referenten sämtliche zur Congregatio Rituum gehörige Cardinäle, dann die Consultoren der Congregation und die Ceremonienmeister berufen werden, und in welcher, weil sie eigentlich zur Aufklärung der Cardinäle bestimmt ist, nicht diese, sondern nur die Consultoren ihre Stimmen geben; endlich in einer Congregatio generalis, wozu in Anwesenheit und unter dem Vorsetze des Papstes eben dieselben Personen versammelt werden, und worin zuerst die Consultoren, dann die Cardinäle ihre Stimmen geben. Nach Anhörung und Aufnahme sämtlicher Abstimmungen pflegt der Papst, unter Dankagung an die Anwesenden wegen der gehaltenen Mühe und Empfehlung in ihr Gebet um göttliche Erleuchtung, seinen Ausspruch sich vorzubehalten. Er eröffnet diesen später, nachdem er selbst durch Gebet sich dazu vorbereitet, dem Secretär der Congregatio Rituum und dem Promotor fidei, die er zu dem Ende zu sich rufen läßt, und Ersterer hat ihn in Form eines Decretes auszufertigen. Dieser Aus-

spruch fällt nie zu Gunsten der Anerkennung der Tugenden oder der Wunder des Hingeshiedenen aus, wenn nicht mindestens zwei Dritttheile der Stimmen in der Congregatio generalis sich in diesem Sinne ausgesprochen haben. Ist aber endlich anerkannt, daß derjenige, dessen Beatification betrieben wird, die erforderlichen Tugenden wirklich in heroischem Grade besessen und wahre Wunder gewirkt habe, dann wird noch eine Congregatio generalis zur Erledigung der Frage gehalten, ob nach diesen Voraussetzungen ohne Bedenken zur Beatification selbst geschritten werden könne. Der Papst selbst spricht sich auch in dieser nicht aus, sondern eröffnet seine Meinung erst später in derselben Weise, wie früher bezüglich der Tugenden und der Wunder. Dann bestimmt er den Tag zur Begehung der Beatificationsfeierlichkeit und trägt dem Secretär der Breven auf, das apostolische Schreiben hierüber in Brevenform mit den gewöhnlichen Clauseln und Indulten auszufertigen. Dieses wird den Postulatoren zugestellt. Die Beatificationsfeierlichkeit selbst aber wird in der Kirche des Vaticanus vorgenommen und besteht in Folgendem: 1. Verkündigung eines Ablasses für alle diejenigen, welche nach abgelegter Beichte und empfangener heiliger Communion dem zur Beatification zu haltenden Hochamte beiwohnen oder an dem Beatificationstage die Kirche des Apostelfürsten besuchen; 2. Anwesenheit aller zur Congregatio Rituum gehörigen Cardinäle und Consultoren, sowie des Cardinal-Erzpriesters, der Canoniker und des gesammten Clerus der vaticanischen Kirche; 3. Darreichung des apostolischen Breve von Seite des Postulators an den Cardinal-Präfecten der Congregatio Rituum, der ihn damit an den Cardinal-Erzpriefer der vaticanischen Kirche weist, um die Erlaubniß zur Veröffentlichung desselben in der Kirche zu erbitten; 4. öffentliche Vorlesung des Breve; 5. feierliche Absingung des Ledems durch den Bischof, der das Hochamt zu halten hat; 6. Enthüllung des früher bedeckt auf dem Altar gelegenen Bildnisses des Seligen; 7. Verehrung dieses Bildes von Seite der Anwesenden; 8. Ablesung der Collecte durch den Bischof, der das Hochamt hält; 9. dreimalige Anräucherung des Bildnisses durch denselben; 10. feierliches Hochamt; 11. Besuch der Kirche durch den Papst am Nachmittag nach der Vesper zur Verehrung des Bildnisses.

Etwas verschieden von dem bisher beschriebenen Verfahren bei der Beatification der Befehmer ist das bei der Beatification der Martyrer. Hier ist zuerst von Seite des Ordinarius der Prozeß über den Ruf des Martyriums, der Ursache des Martyriums und der Wunder des Martyrers zu instruiren. Die Tugenden desselben kommen dabei nur insofern in Betracht, als sich in Ermägung derselben leichter über das Martyrium selbst und dessen wahre Ursache urtheilen läßt. Der zweite, durch den Ordinarius oder aus apostolischem Auftrage zu instruirende Prozeß betrifft auch hier die Frage, ob dem vermeintlichen Martyrer